



Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2025 - Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in Wahlbezirke

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln wird in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken erfolgt gemäß der Vorlage und den zugehörigen Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Wahlausschuss	09.01.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Grundlage der Einteilung des Wahlgebietes, identisch mit dem politischen Gebiet der Gemeinde Nottuln, in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 ist die Anzahl der Ratsmitglieder.

Die maßgebliche Vorschrift hierzu ist § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Die Anzahl der Vertreter ist mit 38 vorgegeben, da in der Gemeinde Nottuln mehr als 15.000 Einwohner und weniger als 30.000 Einwohner leben. Gem. § 3 Abs. 1 KWahlG kann die damit maßgebliche Anzahl der Ratsmitglieder reduziert werden.

Der dafür notwendige Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln erfolgte am 18.09.2012. Die daraus resultierende Satzung, welche unverändert gültig ist, sieht eine Reduktion auf 32 Ratsmitglieder vor.

Nach den weiteren Vorschriften des KWahlG wird die Hälfte der Ratsmitglieder direkt aus den Wahlbezirken gewählt. Insofern ist das Gemeindegebiet in 16 Wahlbezirke aufzuteilen. Nach den Vorschriften des § 4 KWahlG sind Unter- und Obergrenzen in der Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk zu beachten sowie der räumliche Zusammenhang sicherzustellen.

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk der Gemeinde Nottuln mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit. Sie betrug insgesamt 15.762 Wahlberechtigte (Stichtag 30.04.2024). Bei den notwendigen 16 Wahlbezirken ergibt sich ein Durchschnittswert von 985 Wahlberechtigten. Die tatsächliche Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk darf vom Durchschnittswert 15% jeweils darüber oder darunter abweichen (unterer Wert: 837 Wahlberechtigte, oberer Wert: 1.132 Wahlberechtigte). In Ausnahmefällen (räumlicher Zusammenhang, gewachsene Strukturen) darf die Ober- und Untergrenze auf 25% (738/1.231 Wahlberechtigte) erweitert werden.

Die letztlich tatsächliche Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk wird sich bis zum Wahltermin ständig durch u.a. Zu- und Wegzüge verändern. Jedoch ist weder eine Über- oder Unterschreitung der errechneten Grenzwerte zu erwarten.

Die Planung der vorgelegten Wahlbezirke basiert auf der Einteilung zur Kommunalwahl 2020, welche praktisch in ihren Ausdehnungen übernommen wurde.

Als Anlage wird ein Verwaltungsvorschlag zur Einteilung des Wahlgebietes übersandt, der die gesetzlichen Vorgaben nach dem räumlichen Zusammenhang und den vorgegebenen Zahlen berücksichtigt.

Das beigefügte Kartenmaterial ist nicht verbindlich, sondern nachrichtlich. Entscheidend ist die textliche Ausführung.

Anlagen:

- Berechnung Auswertung Obergrenze
- Übersicht der Zahlen / Einteilung der Wahlbezirke
- Karte der Wahlbezirke
- Wahlbezirke 1 - 16

Verfasst:
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann